



## Universitätsbibliothek Paderborn

**Christliches Andächtiges Jahr/ Das ist: Geistreiche  
Vnderweisungen/ mancherley und unterschiedliche/ so  
wohl gemeine/ als sonderbahre Mittel/ Weg und  
Handleitung/ Das gantz vollkommene Jahr Nach ...**

Allen so wohl Geist- als Weltlichen Stands Christliebenden Seelen ...  
dienlich

**Suffren, Jean**

**Cöllen, 1687**

2. Artickel. Auff was Weiß man den Ablaß mit Nutz verdienen könne.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-48022](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-48022)

anderer lebendigen Christen / über welche er eine völlige Macht und Gerechtigkeit hat / und welchen er vergünnet / daß sie den Ablass (welchen sie für sich selbst haben mögten) den Seelen im Jeggewir als ihren Mitgliedern zu gut machen können; welches man gemeinlich (per modum suffragii) zu nennen pflegt / das ist / (fürbitts-weiß) welches auff dreyerley Weiß aufgelegt wird. 1. Daß die lebendige Christen den Verstorbenen gleichsam weichen und ihnen das Recht / so sie an dem Ablass haben / übergeben. 2. Daß die lebendigen in eigener Person / die Gebetter und andere Sachen oder gute Werck / welche zu Erlangung des Ablass fürgeschrieben werden / den Seelen im Jeggewir zu Trost und zu Nutz verrichten; die weil sie selbst in einem solchen Stand und Orth / da sie solche Werck nit thun / nichts verdienen / noch gnug thun können. 3. Daß der Pabst / in dem daß er den Verstorbenen den Ablass vergünnet / Gott ein Gebett / oder Fürbitt auffopffere und demütig begehre / daß er ihm das / was er den Verstorbenen auß de Schatz der Gnugthuung mittheilet / wolte gefallen lassen / und für gut erkennen.

Das 3. Was nemblich darzu gehöre / daß der Ablass den Verstorbenen möge zugeeignet werden / betreffend / so seynd drey Ding zu bedencken. Erstlich ist vonnöthen / daß der Pabst in seinen Ablass-Brieffen außdrückliche Meldung thue / und vergünne daß der Ablass den Verstorbenen könne zugeeignet werden. Die weil Gott nicht verheissen die Gnugthuung / welche einer oder der andere / für die Verstorbene thun möge / sondern welche ihm sein Statthalter auff Erden anbieten wird / anzunehmen / ungeachtet daß wir gar wohl glauben können / daß die Barmherzigkeit Gottes die Gnugthuung / welche einer / oder der andere für die Verstorbene

anbieten thut / mit verwerffen werde. Man kan man keine Zueignung des Ablass nennen. Zum 2. wird erfordert / daß man alles was im Ablass-Brieff fürgeschrieben ist / von Stücken zu Stücken genau halte / daß sie so viel und nit mehr gelten als der Inhalt der Wort mit sich bringt. Zum 3. muß der Ablass nicht in gemein für die Verstorbenen sondern für eine / oder die andere gewisse Person oder für Eltern / Freund / oder für den / welchen den Ablass am meisten begehren / oder am vonnöthen haben / zugeeignet werden. Welche thun allen Ablass / welchen sie an einem Tag verdienen können / der 8. Monats / dieses / den Schützengelen deren so im Jeggewir oder andern Heiligen Gottes / imocher deren Fest am selbigen Tag begangen und vorrragen und begehren / daß sie gnug Ablass den Seelen zueignen / an deren Erlangung Gott mehr geehret / und seine Ehre vermehret wird. Welches ich für sehr gut und löblich halte; dan hiernit die Heiligen Gottes verehret werden. Die verdigete Seelen werden hiemit den Heiligen Gottes / welche ihnen den Ablass zugewen und den Menschen so den Heiligen angehen / zu danken verbunden.

Der 2. Artikel.

Auff was Weiß man den Ablass nützlich gewinnen möge.

Auff dem was bisher geredt / ist leichtlich abzunehmen / was man zu verdienen habe das Jubel-jahr oder den Ablass zu gewinnen. Welches ich in 4. Stücken vertheilen will. Zum ersten / die weil durch den Ablass die Schuld / sondern allein die Straff / welche für die vergebene Sünd aufgestelt / nachgelassen wird; so will vonnöthen



daß man sich zu herkslicher/wahrer Reu und  
 Leid erwecke / und also die Sünd versuche/  
 allen Lust zu denselben abschaffe/ und sich bey  
 Gott in Gnaden bringe/ehe man den Ablass  
 verdiene. Dan der/welcher in der Ungnad/hat  
 keinen Ablass zu erwarten. Zum 2. Dieweil  
 der Ablass mit mehr werth / oder anders zu  
 verstehen/als der Ablassbrief aufweist; also  
 wird erfordert / daß man alles Stück für  
 Stück verrichte / was im selben fargeschrie-  
 ben wird. Die Meynung Gottes/ in dem er  
 dem Pabst über diesen Schatz völlige Macht  
 gegeben/ist/ daß er solche Werk und Sache  
 mit eündinge / welche ihm die rechte Ver-  
 nunfft ingeben wird. Wer mit alles thut/der  
 bekommet auch keinen Ablass. Zum 3. So  
 wird zu den gemeinen und gleichsam täglich  
 ablassen/welche man mit weniger Mü-  
 he gewinnen kan/erfordert / daß man in der  
 Gnad Gottes oder ohne Todtsünd sey/und  
 dem nachkomme was fargeschrieben wird/  
 gemelte Ablass zu erlangen. Aber das Jubel-  
 jahr/wie mans nennet/ welches längere Zeit  
 wehret / und zu welchem man mehr under-  
 schiedliche Sachen/als Betten/Fasten/Al-  
 musen geben/Kirchen besuchen/Beichten un  
 Messung des H. Sacraments des Altars  
 erfordert/und furschreiben thut/ zu erlangen  
 und zu gewinnen/ungeachtet daß etliche ver-  
 meynen gnug zu seyn/daß man das letzte und  
 nechste beym Ablass in der Gnad Gottes  
 verrichte / ob schon die vorigen Werk in ei-  
 ner Todtsünd geschehen/ des ungeachtet/ so  
 sag ich und rathe (damit man das gewissen  
 spiele/ und Gott einen größern Wohlgefal-  
 len mache / welcher den Unfrommen und

Sünder nit zu erhören/ ja denselben mit sei-  
 ner Unfromkeit zu hassen pflegt / und desto  
 größere Hoffnung habe den Ablass zu erhal-  
 ten) daß/sag ich/ein frommer Christ nie kein  
 Werk/welches zum Ablass fargeschrieben/in  
 einer Todtsünd thun solle/und daß er entwe-  
 der beichte/oder aber durch ein wahres Her-  
 zen Reu und Leid seine Sünd von ihm ab-  
 lege/daß er die Zeitlang/welche zum Jubel-  
 jahr verordnet / in der Fromkeit und An-  
 dacht zubringe/genaw faste/auf gutem Her-  
 zen Almusen gebe/item in den Kirchen wel-  
 che zu besuchen verordnet/mit Andacht bete  
 sein Leben in so viel Theil abtheile als Kir-  
 chen zu besuchen / und in einer jedwedern die  
 Sünd eines Theils seines Lebens dem ewi-  
 gen Gott innerlich in seinem Herzen beich-  
 te; damit wan die Schuld durch so vielfälti-  
 ge und oft widerholte Verewung der Sün-  
 den vergeben/ auch die Straff desto leichtli-  
 cher nachgelassen werde. Zum 4. Wan du  
 nach dem letzten Werk den Ablass erlanget/  
 alsdan lobe und dancke dem gütigen Gott/  
 daß er dich biszher beym Leben erhalten / daß  
 er dir Gesundheit und Stärke verliehen den  
 Ablass zu erlangen. Begehre von ihm/daß er  
 alle Mängel/so du hierin begangen/gut ma-  
 chen wölle; daß er dir Herz und Muth ma-  
 che ein neues Leben anzufangen. End-  
 lich begehre vor deinem Abtritt  
 seinen H. Segen.

